

Gemeinderat

Rutschbergstrasse 18
Tel. 055 253 33 55

Postfach 127
kanzlei@bubikon.ch

8608 Bubikon
www.bubikon.ch



Protokollauszug vom 26.02.2020

K1.C

Beschluss 2020-43

Neue Gebührenverordnung für Siedlungsentwässerungsanlagen der Gemeinde Bubikon - Verabschiedung zuhanden der Gemeindeversammlung

Kurz und bündig

Die Spezialfinanzierung für die Siedlungsentwässerung der Gemeinde Bubikon befindet sich in finanzieller Schieflage. Die detaillierte Planung für die kommenden 15 Jahre zeigt einen zusätzlichen jährlichen Gebührenbedarf von ca. CHF 600'000. Ausserdem drängt sich eine Änderung des Gebührensystems mit Einführung einer Grundgebühr auf, da das aktuelle System mit einer rein verbrauchsabhängigen Mengengebühr nicht mehr zeitgemäss und wenig verursachergerecht ist. Aus diesem Grund beantragt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung, die vorliegende neue Gebührenverordnung für Siedlungsentwässerungsanlagen der Gemeinde Bubikon zu genehmigen. Bei einer Ablehnung des vorstehenden Geschäftes durch die Gemeindeversammlung müsste der Mengenpreis auf CHF 4.65 pro Kubikmeter erhöht werden.

Beleuchtender Bericht

Die kommunale Siedlungsentwässerung ist in der Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO) vom 09.06.2010 sowie in der Verordnung über die Gebühren für die Siedlungsentwässerungsanlagen (GebV) geregelt.

Gestützt auf die Bestimmungen des Finanzhaushaltsgesetzes müssen die Aufwendungen der Siedlungsentwässerung vollumfänglich aus Gebühreneinnahmen gedeckt werden. Gemäss Art. 3 der Verordnung über die Gebühren für die Siedlungsentwässerungsanlagen (GebV) sind die Gebühren so anzusetzen, dass mit dem gesamten Gebührenertrag sämtliche Kosten der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen (inkl. Abschreibungen, Verzinsung und Beiträge an Dritte), insbesondere für Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Optimierung, Erneuerung und Erweiterung von den Gebührenpflichtigen gedeckt werden.

Finanzielle Lage

Die Anlagen der Siedlungsentwässerung Bubikon haben einen Wiederbeschaffungswert von ca. CHF 90 Mio. Die Anlagen haben einen durchschnittlichen Restwert von 48 %. Sie befinden sich ungefähr in der Hälfte der kalkulatorischen Nutzungsdauer. Die durchschnittliche theoretische jährliche Erneuerungsrate liegt bei CHF 1.8 Mio.

Die Bilanz der Spezialfinanzierung Siedlungsentwässerung weist per 31.12.2018 eine Nettoschuld von CHF 910'060 aus.

Die Gemeinde rechnet bis ins Jahr 2023 mit Investitionen von durchschnittlich CHF 1 Mio. pro Jahr. Ab 2024 sind gemäss Anlagenbuchhaltung tiefere Investitionen von durchschnittlich CHF 0.3 Mio. (brutto) pro Jahr zu erwarten.

Gegenwärtig nimmt die Gemeinde für die Siedlungsentwässerung jährliche Gebühren in der Höhe von ca. 1.2 Mio. ein. Diese Gebührenerträge liegen unter dem effektiven Aufwand. Die daraus resultierenden hohen Defizite werden der Spezialfinanzierung belastet, welche ohne Verbesserungsmassnahmen ab 2021 einen negativen Wert ausweist.

Zur Verbesserung der Situation müssen die Gebühren erhöht werden. So kann auch längerfristig die Finanzierung des jährlichen Werterhalts der Anlagen gewährleistet werden.

Gegenüber der Vorjahresplanung haben sich die Aussichten für die nächsten Jahre weiter verschlechtert. Wegen der knappen Spezialfinanzierung ist eine Tarifierhöhung unumgänglich.

Mit der geplanten Tarifierhöhung ab 2021 können die gemäss Anlagenbuchhaltung vorgesehen Investitionen vollständig aus der Selbstfinanzierung gedeckt werden. Sofern keine höheren Investitionen geplant werden, ist auch ein kontinuierlicher Schuldenabbau möglich.

Aufgrund des Berechnungsmodells des Preisüberwachers ergibt sich für das Jahr 2018 bei den Benutzungsgebühren eine Obergrenze von CHF 2.1 Mio. Die aktuellen Gebührenerträge liegen ca. CHF 1 Mio. darunter.

Gebühren

Bisher werden im Bereich der Siedlungsentwässerung Benutzungsgebühren (Mengengebühren) und Anschlussgebühren erhoben, zuzüglich der Mehrwertsteuer.

Gültige Gebühren	
Mengengebühr	CHF 2.50 pro Kubikmeter Wasserverbrauch (Stand 2020)
Anschlussgebühr	1.3 % des Gebäudeversicherungswertes bzw. der baulichen Wertvermehrung

Benutzungsgebühr

	Bisher	Neu
Mengengebühr	CHF pro m3 Wasserbezug	CHF pro m3 Wasserbezug
Grundgebühr		CHF pro m2 gewichteter Grundstücksfläche

Neu soll die Benutzungsgebühr als Summe zweier Komponenten erhoben werden, nämlich:

Als Grundgebühr pro angeschlossenes Grundstück, aufgrund der festgelegten und gewichteten Fläche in Quadratmetern und als Mengenpreis aufgrund des genutzten Wassers (Verbrauch in m3) zuzüglich der Mehrwertsteuer. Dabei soll die Grundgebühr ungefähr einen Drittel des Gesamtertrages an den Benutzungsgebühren ausmachen. Der Rest von circa zwei Dritteln entfällt auf den Mengenpreis. Die Höhe der Benutzungsgebühr (Mengengebühr und Grundgebühr) wird durch die laufenden Kosten und die anstehenden Investitionen bestimmt.

Begründung: Die Fixkosten (leistungsunabhängige Kosten) bei der Siedlungsentwässerung machen ca. 90 % der Gesamtkosten aus. Die konsequente Aufteilung auf korrespondierende Preiselemente (Fixkosten = Grundgebühr, variable Kosten = Mengenpreis) ist nicht möglich. Daher empfiehlt das kantonale Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) eine Aufteilung von einem Drittel Grundgebühr (CHF/gewichtete Grundstücksfläche) und zu zwei Dritteln Mengengebühreneinnahmen (CHF/m3 Frischwasser). Das AWEL stellt sich dabei auf den Standpunkt, dass die Grundgebühr sich im Allgemeinen an den Kosten der Regenwasserentsorgung orientiert und diese rund 30 % der gesamten Kosten betragen.

Der Branchenverband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute VSA empfiehlt eine Grundgebühr zwischen 50 % und 70 % des gesamten Gebührenertrags.

Anschlussgebühr

	Bisher	Neu
Anschlussgebühr	1.3 % des Gebäudeversicherungswerts bzw. der baulichen Wertvermehrung	CHF 10 pro m2 gewichteter Grundstücksfläche

Die Anschlussgebühr wird gegenwärtig nach dem Zeitwert der angeschlossenen Bauten (Gebäudeversicherungswert) bemessen. Sie beträgt zurzeit 1.3 % des Zeitwerts sämtlicher Haupt- und Nebenbauten, zuzüglich der Mehrwertsteuer.

Das System der Anschlussgebühr soll so geändert werden, dass diese pro Quadratmeter der gewichteten Grundstücksfläche erhoben wird, zuzüglich der Mehrwertsteuer.

Unter Berücksichtigung der Nettoanlagesumme der Siedlungsentwässerung (CHF 67.533 Mio.) und der zu entwässernden Fläche (540.94 ha, davon sind 457.67 ha überbaut und 83.26 ha unüberbaut) ergibt sich eine Anschlussgebühr von maximal CHF 12.48 pro Quadratmeter (ungeachtet). Bei einer vollständigen Überbauung der noch freien Flächen resultieren so mutmassliche Gebühreneinnahmen von rund CHF 10 Mio.

Der Gemeinderat schlägt jedoch vor, die Anschlussgebühr auf CHF 10 pro Quadratmeter festzusetzen. Das ergibt bei einer Überbauung der noch freien Flächen Gebühreneinnahmen von rund CHF 8 Mio.

Begründung: In der Gemeinde Bubikon ist die Groberschliessung der Siedlungsentwässerung erstellt und bezahlt. Die heutigen Einnahmen der Anschlussgebühren dienen zum grössten Teil der Finanzierung von Ersatzbauten. Es stellt sich daher die Frage, ob Anschlussgebühren nach dem heutigen System (1.3 % des Gebäudeversicherungswertes) überhaupt noch gerechtfertigt sind. Insbesondere die Nachforderungen von Anschlussgebühren bei Umbauten von Häusern sind in Frage zu stellen. Künftig gelten Grundstücke, für welche die Anschlussgebühren geleistet wurden bzw. Grundgebühren nach gewichteter Parzellenfläche bezahlt werden, als eingekauft. Nachforderungen aufgrund von Umbauten entfallen.

Der Betrieb und Unterhalt der mit Ausnahme von kleinen Abschnitten erstellten Groberschliessung soll durch das neue Gebührensystem verursachergerecht allen Gebührenzahlern überbunden werden. Mit dieser sinnvollen Gebührenpolitik resp. Finanzplanung wird in Zukunft die Finanzierung der Infrastrukturanlagen in der Abwasserentsorgung gesichert.

Auswirkungen der Systemänderung

Heute werden für die Siedlungsentwässerung Gebühren in der Höhe von jährlich ca. CHF 1.2 Mio. eingenommen. Mit dem neuen Gebührensystem sollen jährlich ca. CHF 1.8 Mio. Gebühren eingenommen werden (CHF 1.2 Mio. aus der Mengengebühr und CHF 600'000 aus der Grundgebühr). Für sämtliche Gebührenzahler erhöhen sich die Abgaben um die neue Grundgebühr.

Bei der Überbauung der noch freien Grundstücksflächen können mit diesem System Anschlussgebühren in der Höhe von insgesamt noch rund CHF 8. Mio. generiert werden.

Die Benutzungsgebühren müssen auch im Falle einer Ablehnung durch die Gemeindeversammlung erhöht werden. In diesem Fall müsste der Mengenpreis auf Fr. 4.65 angehoben werden.

Preisüberwacher

Gestützt auf Art. 2 Preisüberwachungsgesetz (PüG) ist die Gemeinde verpflichtet, für die Festsetzung oder Genehmigung einer Preiserhöhung im Bereich der Siedlungsentwässerung den Preisüberwacher anzuhören. Der Preisüberwacher kann beantragen, auf die Preiserhöhung ganz oder teilweise zu verzichten oder einen missbräuchlich beibehaltenen Preis zu senken (Art. 14 Abs. 1 PüG). Damit verfügt die Preisüberwachung im Falle der Gebühren für die Siedlungsentwässerung der Gemeinde Bubikon über ein Empfehlungsrecht.

Die Gemeinde Bubikon hat dem Preisüberwacher bereits im Jahre 2017 Unterlagen zur Anpassung der Abwassergebühren zugestellt. Mit Schreiben vom 29.11.2017 hat der Preisüberwacher der Gemeinde mitgeteilt, dass die Gebühren mit der Einführung von HRM2 überprüft werden müssen und dass die Einführung einer Grundgebühr sinnvoll ist. Weiter hat der Preisüberwacher empfohlen, in erster Linie eine Entwässerungsgebühr einzuführen, welche Strassen und Plätze einschliesst.

Obwohl der vorliegende Entwurf der neuen Gebührenverordnung für Siedlungsentwässerungsanlagen der Gemeinde Bubikon die Empfehlungen des Preisüberwachers berücksichtigt, wurde dieser dem Preisüberwacher erneut zur Stellungnahme abgegeben. Dieser hat diesbezüglich die folgenden neuen Empfehlungen abgegeben:

„Auf die Einführung einer Grundgebühr auf Basis von zonengewichteten Grundstücksflächen zu verzichten und stattdessen

die Abwassergrundgebühr auf der Basis von Belastungswerten festzulegen oder einen Staffeltarif einzuführen. Das eine oder das andere jeweils kombiniert mit einer Gebühr für die entwässerten verdichteten Flächen, deren Regenwasser in die Kanalisation eingeleitet wird.“

Stellungnahme des Gemeinderates zur Empfehlung des Preisüberwachers

Der Gemeinderat kann den Empfehlungen des Preisüberwachers aus den folgenden Gründen nicht folgen:

Das vom Gemeinderat beantragte Gebührenmodell, wonach die Grundgebühr pro angeschlossenes Grundstück aufgrund der festgelegten und gewichteten Fläche in Quadratmeter und als Mengenpreis aufgrund des genutzten Wassers (Verbrauch in m³) erfolgt, ist einfach und übersichtlich.

Der Preisüberwacher sieht das anders. Er ist der Meinung, dass dieses Modell für die Bürgerinnen und Bürger unverständlich sei und zu störenden Einzelfällen führen könne. Betroffen seien vor allem gemischte und Industriezonen. Diese Aussage wurde pauschal formuliert. Ein konkreter Nachweis wurde nicht erbracht.

Problematisch sei dieses Modell gemäss Preisüberwacher auch bei Fusionen von Gemeinden mit unterschiedlichen Bauzonen oder bei Umzonungen. Da die Gemeinde weder eine Fusion noch Umzonungen plant, stösst der Preisüberwacher mit seinen Bedenken vollumfänglich ins Leere.

Der Preisüberwacher empfiehlt der Gemeinde ein Gebührenmodell für die Grundgebühr, bei dem sich die Bemessungskriterien auf die Belastungswerte kombiniert mit der verdichteten entwässerten Fläche stützen. Der Belastungswert wird ermittelt, indem sämtliche Armaturen und Apparate in einem Gebäude, welche Wasser verbrauchen erfasst werden. Für jede Armatur bzw. für jeden Apparat hat der SVGW einen Belastungswert vorgegeben. Wird eine Armatur oder ein Apparat sowohl an der Kalt- als auch an der Warmwasserleitung angeschlossen, so ist die Anzahl der Belastungswerte zu verdoppeln. Das Total aller Wasserverbraucher ergibt den Belastungswert für ein Gebäude. Wie der Preisüberwacher in seinem Schreiben festhält, ist die Erfassung und Nachführung der Belastungswerte administrativ sehr aufwändig. Vor allem dann, wenn bei bestehenden Gebäuden nachträglich Armaturen und Apparaten geändert werden. Zur Vereinfachung schlägt der Preisüberwacher vor, einen Tarif auf der Basis von Belastungswerten mit gestaffelten Pauschalen festzusetzen. Ob dieses Modell für die Bürgerinnen und Bürger verständlicher ist, wird bezweifelt.

Weiter schlägt der Preisüberwacher vor, den Belastungswert oder den Staffeltarif mit einer Gebühr für die entwässerte verdichtete Fläche, deren Regenwasser in die Kanalisation eingeleitet wird zu kombinieren.

Die verdichtete entwässerte Fläche wird bestimmt, indem bei jedem entwässerten Grundstück die versiegelte Fläche ermittelt wird. Die versiegelte Fläche entspricht der verdichteten entwässerten Fläche. Für die Ableitung des unbelasteten Regenwassers von den versiegelten Flächen ist eine Grundgebühr pro Quadratmeter entwässerte Fläche festzusetzen. Da sich die versiegelte Fläche verändern kann (z.B. Erstellung/Abbruch Sitzplatz, Parkplatz usw.) wäre vor jeder Rechnungsstellung die versiegelte Fläche pro entwässertes Grundstück zu prüfen. Auch dieses Modell ist in der Praxis nur mit einem grossen administrativen Aufwand umzusetzen.

Die Tarifierhöhung, welche gleichzeitig mit der Einführung des neuen Gebührenmodells erfolgt, wird vom Preisüberwacher nicht beanstandet.

Fazit

In der VSA-Empfehlung ist das vom Gemeinderat vorgeschlagene Modell mit einer Grundgebühr nach der gewichteten Parzellenfläche nach wie vor ein akzeptiertes Modell. Die vom Preisüberwacher vorgeschlagene Grundgebühr nach Belastungswerten kombiniert mit einer Gebühr für die effektiv entwässerte verdichtete Fläche ist in der Praxis schwer umsetzbar. Der daraus entstehende administrative Aufwand frisst einen grossen Teil der erhofften Mehreinnahmen für die Siedlungsentwässerung wieder auf. Mit dem vom Gemeinderat vorgeschlagenen Gebührenmodell wird zwar nicht konkret der effektive Abwasseranfall berücksichtigt, aber eine mögliche Ausnützung. Schlussendlich wird im Generellen Entwässerungsplan GEP die Kapazität einer Abwasseranlage (insbesondere der Abwasserreinigungsanlage ARA) ebenfalls auf eine mögliche Auslastung ausgerichtet. Dafür fallen Kosten an auch wenn die Auslastung im Moment noch geringer ist.

Inkraftsetzung

Es ist vorgesehen, die vorstehende Gebührenverordnung per 01.01.2021 in Kraft zu setzen, sofern alle erforderlichen Beschlüsse und Genehmigungen in Rechtskraft erwachsen sind. Die neuen Gebühren treten bereits ab Beginn des hydrologischen Jahres 2020/2021 (1. Oktober 2020) in Kraft. Die Kompetenz zur Festlegung der Gebühren liegt mit Ausnahme der Festsetzung des Ansatzes für die Anschlussgebühr, weiterhin beim Gemeinderat. Der Gemeinderat ist allerdings berechtigt, die Anschlussgebühr periodisch an die Teuerung anzupassen.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die folgende Gebührenverordnung für Siedlungsentwässerungsanlagen der Gemeinde Bubikon zu genehmigen.

Der Gemeinderat soll zudem ermächtigt werden, Änderungen an dieser Verordnung namens der Gemeindeversammlung vorzunehmen, sofern sich diese im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen.

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf Art. 12 Ziff. 4 der Gemeindeordnung vom 12.02.2017 sowie gestützt auf § 7 Abs. 2 lit. e des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 08.12.1973, erlässt:

Artikel 1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1.1

Grundsatz

Die Gemeinde Bubikon erhebt, gestützt auf Artikel 3a und 60a des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) und auf Artikel 6.2 der Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO), folgende Gebühren:

- a) Benutzungsgebühren
- b) Anschlussgebühren

Artikel 1.2

Umfang der Anlagen

Die öffentliche Siedlungsentwässerung umfasst das gemeindeeigene Kanalisationssystem und seine Einrichtungen gemäss dem GEP sowie den Gemeindeanteil an den Anlagen der ARA Grubensteg Rüti sowie des Zweckverbands ARA Weidli.

Öffentliche Gewässer im Siedlungsgebiet sind im Sinne von Artikel 60a Abs.1 GSchG Teil der öffentlichen Siedlungsentwässerung.

Drainageleitungen und Gewässer ausserhalb des Siedlungsgebietes gelten nicht als Siedlungsentwässerungsanlagen.

Artikel 1.3

Entstehung Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen gemäss Artikel 1.2

Artikel 2 FINANZIERUNG

Artikel 2.1

Kostendeckung Die Gebühren sind so anzusetzen, dass mit dem gesamten Gebührenertrag sämtliche Kosten gedeckt werden.

Artikel 2.2

Gebührenstruktur Die Kosten werden durch die Erhebung von zwei Gebührenarten gedeckt: Die Benutzungsgebühren und die Anschlussgebühren. Die Anschlussgebühren dienen, wie allenfalls eingehende Mehrwertsbeiträge, zur Mitfinanzierung der Erstellungskosten von Entwässerungsanlagen. Die Benutzungsgebühr hat sämtliche übrigen Aufwendungen zu decken.

Artikel 2.3

Unterhaltsmassnahmen öffentliche Gewässer Unterhaltsmassnahmen an öffentlichen Gewässern, welche die Siedlungsentwässerung verursacht, werden dieser auf Grund eines Kostenverlegers gem. § 14 WWG belastet.

Artikel 2.4

Mehrwertsbeiträge Mehrwertsbeiträge werden nach Massgabe von § 42 Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz bezogen.

Artikel 3 BENUTZUNGSGEBÜHREN

Artikel 3.1

Gebührenpflicht Von den Eigentümern der mit technischen Vorkehrungen an die Anlagen nach Artikel 1.2 angeschlossenen Grundstücke, Liegenschaften und Anlagen wird eine jährliche Benutzungsgebühr erhoben.

Artikel 3.2

Nicht angeschlossene Liegenschaften Der Mengenpreis wird auch von Eigentümern von nicht angeschlossenen Liegenschaften erhoben, wenn ihre häuslichen Abwässer in die Anlagen gemäss Artikel 1.2 überführt werden.

Artikel 3.3

Gebührengliederung Die Benutzungsgebühr wird als Summe zweier Komponenten erhoben

- nämlich als Grundgebühr pro angeschlossenes Grundstück, aufgrund der gemäss Artikel 3.5.2 festgelegten, gewichteten Fläche in Quadratmetern, multipliziert mit dem jeweils gültigen Tarif
- und

- als Mengenpreis aufgrund des genutzten Wassers (Verbrauch in m³), unabhängig von der Bezugsquelle, multipliziert mit dem jeweils gültigen Tarif.

Artikel 3.4

Grundsätzliche Aufteilung Benützungsgebühr Die Grundgebühr soll ungefähr einen Drittel des Gesamtertrages an Benützungsgebühren ausmachen, der Rest (ungefähr zwei Drittel) entfällt auf den Mengenpreis.

Artikel 3.5

Grundgebühr

Artikel 3.5.1

Bestimmung der massgebenden Grundstücksfläche Die massgebende Fläche bestimmt sich aufgrund der Grundstücksfläche gemäss Grundbuchvermessung.

Artikel 3.5.2

Gewichtung der Grundstücksflächen In Abhängigkeit der möglichen Nutzung des Grundstückes nach der jeweils geltenden Zonenzugehörigkeit werden folgende Gewichte (Multiplikatoren) festgelegt:

1-geschossige Wohnzone	W1	Gewicht 1.0
2-geschossige Wohnzone	W2	Gewicht 1.0
3-geschossige Wohnzone	W3	Gewicht 2.0
3-geschossige Wohnzone mit Gewerbeerleichterung	WG3	Gewicht 2.0
Weilerkernzone	WK	Gewicht 2.0
Kernzone	K	Gewicht 3.0
Zentrumszone	Z	Gewicht 3.0
Gewerbezone 3	G3	Gewicht 3.0
Gewerbezone 5	G5	Gewicht 4.0
Industriezone	I	Gewicht 4.0
Zone für öffentliche Bauten OE		Gewicht 3.0
Strassen, Rad- und Fusswege mit Hartbelagsflächen		Gewicht 6.0

Erfolgt die Strassenentwässerung (im Siedlungsgebiet) unter Benützung öffentlicher Siedlungsentwässerungsanlagen, ist die Gebührenpflicht gegeben. Die massgebende Fläche entspricht dabei der effektiv in die Gemeindekanalisation entwässerten Belagsflächen.

Artikel 3.5.3

Gewichtung in Landwirtschafts-, Freihalte-, Erholungs-, Reservezone Für Bauten in der Landwirtschafts-, Freihalte-, Erholungs-, Reservezone, werden für die Berechnung der Gebühren jene Gebäudeteile beigezogen, die an Anlagen gemäss Artikel 1.2 angeschlossen sind oder ihre Abwässer in diese Anlagen entsorgen müssen. Die pflichtige Fläche

ergibt sich aus der Multiplikation der Grundfläche mit der Anzahl der genutzten Geschosse, multipliziert mit dem Faktor 5.

Artikel 3.6

Mengenpreis

Artikel 3.6.1

Ermittlung des Mengenpreises in Spezialfällen

Wird das bezogene Wasser vom Wasserbezüger rechtmässig und nachgewiesenermassen nur zum Teil abgeleitet, kann eine Reduktion gewährt werden. Als Nachweis dient eine zusätzliche, auf eigene Kosten in Absprache mit der Gemeinde nach deren Vorgaben installierte Wasseruhr.

Wird das genutzte Wasser nicht oder nur teilweise von der Wasserversorgung Bubikon bezogen (z.B. Regenwassernutzung, eigene Quelle etc.), ist diese Menge separat zu messen. Als Nachweis dient eine zusätzliche, auf eigene Kosten in Absprache mit der Gemeinde nach deren Vorgaben installierte Wasseruhr.

Für die Ablesung der gemäss Abs. 1 und 2 installierten Unterzähler sowie die Abrechnung derselben wird eine vom Gemeinderat festgesetzte jährliche Aufwandpauschale verrechnet.

Wo keine Messung der Wassernutzung möglich ist, wird vom Gemeinderat ein Pauschalbeitrag nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

Artikel 3.6.2

Zuschlag für erhöhte Verschmutzung

Benutzer werden mit höheren Gebühren belastet, wenn sie Schmutzwasser ableiten, das gegenüber häuslichem Abwasser eine erheblich höhere Konzentration der Schmutzstofffracht oder eine wesentlich andere Zusammensetzung aufweist.

Massgebend für die Bemessung der Zuschläge sind die Vorgaben der Richtlinie Finanzierung der Abwasserentsorgung auf Gemeinde- und Verbandsebene des Verbandes Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute und des Schweizerischen Städteverbandes (VSA/FES).

Artikel 3.7

Gebührenfestsetzung

Der Gemeinderat setzt den Gebührentarif für die Benutzungsgebühr in einem Beschluss fest, der öffentlich bekannt gemacht wird.

Artikel 4 ANSCHLUSSGEBÜHREN

Artikel 4.1

Gebührenpflicht

Für den Anschluss von Liegenschaften an die öffentlichen Siedlungs-entwässerungsanlagen haben die Grundeigentümer eine einmalige Anschlussgebühr zu entrichten, auch wenn der Anschluss unter Mitbenützung privater Leitungen erfolgt.

	Artikel 4.2
Bemessung	Die Anschlussgebühr bemisst sich innerhalb der Bauzone nach der zonengewichteten Grundstückfläche (m ² Parzellenfläche) gemäss Grundbuchvermessung.
	Artikel 4.3
Frühere Anschlüsse	Alle vor Inkrafttreten dieser Gebührenverordnung vorgenommenen Anschlüsse (Sickerleitungen etc.) an die Siedlungsentwässerungsanlagen, die ohne Leistung einer Anschlussgebühr erfolgten, entbinden den Grundeigentümer nicht von der Gebührenpflicht.
	Artikel 4.4
Strassen- und Hartbelagsflächen	Für Strassen- und Hartbelagsflächen entfällt die Anschlussgebührenpflicht.
	Artikel 4.5
Gewichtung	Artikel 4.5.1
Gewichtung der Grundstücksflächen	Die Gewichtung erfolgt gemäss den in Artikel 3.5.2 festgelegten Faktoren.
	Artikel 4.5.2
Gewichtung in Landwirtschafts-, Freihalte-, Erholungs-, Reservezone	Für Bauten in der Landwirtschafts-, Freihalte-, Erholungs-, Reservezone wird Artikel 3.5.3 sinngemäss angewandt.
	Artikel 4.6
Abparzellierungen	Bei Abparzellierungen unüberbauter Teile von teilweise überbauten Parzellen entstehen neue gebührenpflichtige Grundstücke.
	Artikel 4.7
Basisgebühr	Die Anschlussgebühr beträgt Fr. 10.00 je m ² gewichtete Grundstücksfläche. Preisbasis ist der 1. April 2019 (Zürcher Wohnbaukostenindex, 101,1 Punkte/Basis 2017). Dem Gemeinderat obliegt die periodische Anpassung.
	Artikel 4.8
Besonders hoher Abwasseranfall	Für Liegenschaften mit besonders hohem Abwasseranfall kann der Gemeinderat eine spezielle, sich an den zusätzlich entstehenden Kosten (Grenzkosten) orientierende, erhöhte Anschlussgebühr erheben.

Artikel 5 BESONDERE VERHÄLTNISSE

Artikel 5.1

Besondere Verhältnisse Der Gemeinderat kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse die Gebühren erhöhen oder herabsetzen.

Artikel 6 ZAHLUNGSMODALITÄTEN

Artikel 6.1

Zahlungspflicht Zahlungspflichtig für die Gebühren ist der Eigentümer, der Baurechtsnehmer oder die Gemeinschaft der Grund- oder Stockwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Bei einer Handänderung haftet der Rechtsnachfolger solidarisch für ausstehende Beträge.

Artikel 6.2

Benutzungsgebühren Die Benutzungsgebühr wird mindestens jährlich in Rechnung gestellt. Akontorechnungen sind möglich. Die Gebühren sind mit der Rechnungsstellung fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

Artikel 6.3

Anschlussgebühren Die Anschlussgebühr wird mit Erteilung der Kanalisationsbewilligung festgesetzt. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

Artikel 6.4

Verzugszins und Richtigstellung Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins verrechnet, dieser beträgt 5 % pro Jahr. Der Gemeinderat ist berechtigt, den Verzugszins an veränderte Verhältnisse auf dem Kapitalmarkt anzupassen.
Nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen bleibt vorbehalten.

Artikel 6.5

Anschlussverweigerung durch Grundeigentümer Weigert sich ein Grundeigentümer seine Liegenschaft anzuschliessen, entsteht die Gebührenforderung nach Rechtskraft des Anschlussent-scheides.

Artikel 7 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 7.1

Rechtsmittel

Gegen Anordnungen (Rechnungen) der Verwaltung und Verfügungen einer dem Gemeinderat untergeordneten Instanz (z.B. Ressortvorsteher oder Ausschuss), welche aufgrund dieser Verordnung erlassen werden, kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden.

Gegen Beschlüsse und Verfügungen des Gemeinderates aufgrund dieser Verordnung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bezirksrat schriftlich Rekurs erhoben werden.

Artikel 7.2

Inkrafttreten

Die neue Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt wird die Gebührenverordnung vom 9. Juni 2010 aufgehoben.

Übergangsbestimmungen

Anschlussgebühren von Gesuchen, die vor Inkraftsetzung dieser Verordnung eingereicht werden, sind noch nach der Verordnung vom 9. Juni 2010 und deren Nachträgen abzurechnen.

Beschluss

1. Die vorstehende Gebührenverordnung für Siedlungsentwässerungsanlagen der Gemeinde Bubikon wird genehmigt.
2. Der Gemeindeversammlung vom 10.06.2020 wird beantragt, die vorstehende Gebührenverordnung für Siedlungsentwässerungsanlagen der Gemeinde Bubikon ebenfalls zu genehmigen.
3. Der Gemeindeversammlung wird beantragt, den Gemeinderat zu ermächtigen, Änderungen an dieser Verordnung namens der Gemeindeversammlung vorzunehmen, sofern sich diese im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen.
4. Die Rechnungsprüfungskommission wird eingeladen, die vorstehende Gebührenverordnung für Siedlungsentwässerungsanlagen der Gemeinde Bubikon zu prüfen und zuhanden der Gemeindeversammlung Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.
5. Die Weisung für die Gemeindeversammlung ist mit einem konkreten Rechnungsbeispiel zu ergänzen.

6. Mitteilung an:

- Akten Gemeindeversammlung
- Rechnungsprüfungskommission
- Abteilung Tiefbau und Werke
- Ressortvorstand Tiefbau und Werke
- Archiv

Gemeinderat Bubikon


Andrea Keller
Gemeindepräsidentin


Stefan Mettler
Gemeindeschreiber



Versandt: 04. März 2020